**Erklärung Beihilfefreiheit**

für Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen

Projektpartner:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Unterzeichners: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Projektname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich, dass die jährlich zugewiesene Kapazität unserer Einrichtung für wirtschaftliche Tätigkeiten nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität beträgt. Für die wirtschaftlichen Tätigkeiten werden ferner dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten. Somit fällt die Einrichtung gemäß dem [*Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014XC0627(01)&from=DE)*)* nicht unter die Beihilfevorschriften.

Als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten werden im Allgemeinen und gemäß Artikel 2.1.1. (19) die folgenden Tätigkeiten betrachtet:

1. Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

* Die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen,
* unabhängige, Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht,
* weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis.

1. Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden.

Die Erklärung zur Beihilfefreiheit verpflichtet die Forschungseinrichtung dazu, die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander zu trennen. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

Der Umgang mit den erzielten Ergebnissen, für die Rechte des geistigen Eigentums begründet werden können, muss im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift des Projektpartners